



GZ.: BMI-LR1423/0020-III/1/a/2018

Wien, am 15. Mai 2018

An das  
Bundesministerium für Finanzen

do. GZ: BMF-010000/0009-IV/1/2018

per Mail

Mag. Julian-Peter Sixtl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1010 Wien  
Tel.: +43 1 53126 90/2495  
Pers. E-Mail: Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF - Bundesministerium für Finanzen  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Jahressteuergesetz 2018  
geändert wird sowie Änderung der USt-BildungsleistungsVO - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) darf zum im Betreff angeführten Schreiben wie folgt bemerkt werden:

**Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988:**

Aufgrund der Anpassungsbestimmung in Artikel 7 des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2016, wurde in sämtlichen Bundesgesetzen der Begriff „Nachname“ durch den Begriff „Familienname“ ersetzt. Daher wird empfohlen, diese Formulierung auch in § 107 Abs. 8 Z 1 des Einkommenssteuergesetzes 1988 zu übernehmen.

**Zu Artikel 5 – Änderung des Gebührengesetzes 1957:**

Durch die jüngste Novelle des Konsulargebührengesetzes wurden die Gebühren für Anträge auf Aufenthaltstitel im Ausland angehoben. Dies hat zu Folge, dass die Gebühren bei Antragstellung auf einen Aufenthaltstitel aus dem Ausland von der Gebührenhöhe bei Antragstellung im Inland differieren. Diese Diskrepanz zwischen "Auslandsgebühren" und "Inlandsgebühren" entbehrt aus Sicht des BMI einer sachlichen Rechtfertigung und wäre zudem in der fremdenrechtlichen und insbesondere fremdenpolizeilichen Praxis mit einem

Anstieg an Inlandsanträgen zu rechnen. Daher ist eine Angleichung dieser Gebühren im Gebührengesetz an das Konsulargebührengesetz dringend geboten.

Auch bei Gebühren im Personenstands- und Staatsbürgerschaftsrecht muss die Relation zu Verfahren im Inland gewahrt bleiben und sollten die Gebühren entsprechend an die Erhöhungen im KGG 1992 angepasst werden.

**Zu Artikel 9 Z 10 – Änderung der Bundesabgabenordnung:**

Die Änderung des § 158 Abs. 4a BAO sieht eine Erweiterung der Übermittlungspflichten für das BMI vor. Die Entwicklung des für diese Neuerung notwendigen Änderungsdienstes für das „Ergänzungsregister natürliche Personen“ (ErNP) verursacht für den Bund/BMI geschätzte Entwicklungskosten in der Höhe von EUR 15.000,- und jährliche Wartungskosten in der Höhe von EUR 4.000,-. Die budgetäre Bedeckung ist im DB 11.04.04.00 gegeben. Diese Kosten wären in der WFA abzubilden.

Abschließend darf neuerlich auf die zuletzt im Schreiben vom 6. Juni 2017 kommunizierten Änderungsanliegen des Innenressorts betreffend das Gebührengesetz 1957 und die Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 hingewiesen werden. Eine diesbezügliche Auflistung wird gesondert übermittelt werden, da diese Punkte nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfes sind.

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Christine Schleifer-Tippl

elektronisch gefertigt

